

**Vorschlag für eine**  
**VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Anpassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) No 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>1</sup> („die Grundverordnung“), wie angepasst durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 zur Anpassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>2</sup> und insbesondere auf Artikel 6 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung schreibt vor, dass Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen den Umweltschutzanforderungen des Anhangs 16 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) in der Ausgabe von März 2002 für Band I und von November 1999 für Band II, mit Ausnahme seiner Anlagen, entsprechen müssen.
- (2) Das Abkommen von Chicago und seine Anhänge wurden seit der Anpassung der Grundverordnung geändert.
- (3) Es wird als empfehlenswert erachtet, die Bestimmungen der Gemeinschaften mit den Bestimmungen der ICAO durch eine Anpassung von Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren derselben Verordnung in Einklang zu bringen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 243 vom 27.9.2003, S. 5.

<sup>3</sup> Stellungnahme 01/2006

(6) Die Grundverordnung sollte daher entsprechend geändert werden,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Absatz 1 von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 der Kommission wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen müssen den Umweltschutzanforderungen der Änderung 8 von Band I und Änderung 5 von Band II des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago, das am 24. November in Kraft trat, mit Ausnahme seiner Anlagen, entsprechen.“

*Artikel 2*

Verordnung 1702/2003 der Kommission wird zum **[... das Datum ist mit der EASA abzustimmen, da damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Exekutivdirektors der EASA gleichzeitig in Kraft treten müssen ...]** aufgehoben.

*Artikel 3*

Die Verordnung tritt am **[... das Datum ist mit der EASA abzustimmen, da damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Exekutivdirektors der EASA gleichzeitig in Kraft treten müssen ...]** in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen der Kommission*

[Name]

[Funktion]

---

<sup>4</sup> [noch zu veröffentlichen]